

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00-20 "Isarflöße" durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Einstellung des Verfahrens**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	8	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	12.11.2020	Stadt Landshut, den	20.10.2020
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 07.09.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 27.07.2020 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Grundsätzliches zum Plangebiet - Eignungsflächen für Floßstandorte (Plan): Die Große Isar ist ein Gewässer I. Ordnung und liegt in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Die jeweilige Anlage (Floß) soll ausschließlich für Gastronomie nutzbar sein. Mit Deckblatt-Nr. 1 wurde die Eignungsfläche für Floßstandorte zur Gastronomienutzung bis zum Einlaufbereich der Wasserkraftanlage Ludwigswehr der Stadtwerke Landshut ausgeweitet. Als Grundstückseigentümer der Wasserfläche sehen wir Sicherheitsbedenken.

Aus diesem Grund können wir - die auch notwendige privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung (Gestattungsvertrag) - nur für den Bereich unterhalb des Einlaufbereiches der Wasserkraftanlage Ludwigswehr (siehe beiliegende Planzeichnung mit Roteintrag) in Aussicht stellen.

Jede Anlage (Floß) einschließlich Zusatzeinrichtungen muss wasserrechtlich behandelt werden.

Grundsätzliches zur Konstruktion:

Die jeweilige Anlage (Floß) darf max. 6,50 m vom Ufer in das Gewässer hinein reichen. Die Schwimmpontons sind in Fließrichtung anzubringen. Alle Anlagenteile dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen behandelt oder beschichtet werden. Die Anlage muss eisfest und hochwassersicher ausgebildet sein, so dass sie bei einem Hochwasserereignis und im Winter nicht entnommen werden muss. Im Hochwasserfall muss die Anlage schwimmendem Treibzeug (Bäume, Äste) standhalten. Nach einem Hochwasser muss das angeschwemmte Treibzeug vom Eigentümer des Floßes aus dem Wasser entfernt werden und die Anlage hinsichtlich Schäden überprüft werden (Wartungskonzept).

Gegen Treibzeug muss ein Abweisebalken vor die komplette Breite des Floßkörpers im 45 Grad-Winkel angebracht werden, der sich dem Wasserstand anpasst und nach unten ca. 30-50 cm eine Barriere gegen Treibzeug bilden kann. Bei einer Aneinanderreihung von mehreren Flößen kann ein Abweisebalken parallel zu den Flößen notwendig werden. Diverse Nachweise (u.a. Standsicherheit, Statik, Intakstabilität, Leckstabilität) sind im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

Die Anlage (Floß) wird an der Ufermauer verankert. Für die Unterhaltung der Ufermauer ist das Tiefbauamt der Stadt Landshut zuständig.

Hochwasserfall:

Im Hochwasserfall (Vorwarnung Hochwassernachrichtendienst, Beginn Meldestufen) und ab Anbringen der mobilen Hochwasserschutzelemente an der Ufermauer ist die Anlage zu schließen und das Betreten der Anlage verboten.

Im Hochwasserfall muss mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 3,0 m/s gerechnet werden. Gestattungsvertrag zur Nutzung der Großen Isar zwischen Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Eigentümer des Floßes:

Nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis muss für die Nutzung der Wasserfläche Große Isar der Eigentümer des Floßes beim Wasserwirtschaftsamt Landshut als Grundstückseigentümer einen Antrag auf privatrechtliche Gestattung stellen.

Die Wasserrechtsbehörde erhält diese Stellungnahme in cc.“

Aufgrund der Tatsache dass keine privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung (Gestattungsvertrag) für die im Deckblatt 1 zusätzlich ausgewiesenen Floßstandorte in Aussicht gestellt werden kann sind die Planungen im Deckblatt 1 nicht umsetzbar.

Einstellung des Verfahrens:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die bis dato erfolgten Beschlüsse im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00-20 „Isarflöße“ durch Deckblatt Nr. 1 werden aufgehoben.
3. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 wird eingestellt.

Anlage: Plangeheft